

**Satzung
des Versorgungswerks der
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Versorgungswerks vom 23.10.2001 (Amtsblatt 2001, S.2508 ff), geändert durch die Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 24.09.2003 (Amtsblatt 2004, S.54 f), vom 29.09. 2004, 12.01.2005 und 20.04.2005 (Amtsblatt 2005, S.759 f) 27.09.2006 (Amtsblatt Nr.52/06, S. 2184) und vom 24.10.2007 (Amtsblatt Nr. 1/08, S. 68)

Präambel

Die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes führt auf der Grundlage des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung im Saarland vom 14. Juli 2004 (Amtsblatt 2004, S. 1846) eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung durch. Für dieses Versorgungswerk gilt folgende Satzung:

Teil I: Organisation

§ 1

Rechtsnatur, Sitz und Aufgabe

1. Das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes ist eine unselbständige Abteilung der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes mit Sitz in Saarbrücken. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes leitet die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.
2. Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des Versorgungswerks Berechtigten Versorgung nach Maßgabe seiner gesetzlichen Grundlagen und dieser Satzung zu gewähren.

§ 2

Organe

1. Organe des Versorgungswerks sind
 - a) die Vertreterversammlung
 - b) der Verwaltungsrat
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt.

§ 3

Die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus neunzehn Vertretern. Sieben Vertreter werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes aus seinen Reihen bestimmt, darunter der Präsident. Die weiteren zwölf Vertreter werden im Wege der Briefwahl von den Mitgliedern des Versorgungswerks gewählt. Ersatzvertreter für die sieben vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes ausgewählten Vertreter sind die übrigen Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes. Dieser bestimmt bei Eintritt des Vertretungsfalles den jeweiligen Ersatzvertreter. Für die zwölf gewählten Vertreter werden im Rahmen der Briefwahl gleichzeitig zwölf Ersatzvertreter gewählt. Für die Wahl der Vertreter und der Ersatzvertreter gelten die Bestimmungen des § 191 b Abs. 2 Satz 1 und 2 BRAO entsprechend. Der Vorstand der

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes bestellt für die Durchführung der Briefwahl einen dreiköpfigen Wahlausschuss.

2. Wählbar zu einem der im Wege der Briefwahl zu wählenden Vertreter sind alle Mitglieder des Versorgungswerks, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes sind.

Scheidet ein Vertreter während seiner Amtszeit aus der Vertreterversammlung aus, tritt an seine Stelle für die restliche Dauer seiner Amtszeit aus der Reihe der Ersatzvertreter jeweils derjenige, der bei der Wahl der Ersatzvertreter die höchste Stimmenzahl erzielt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Die Amtszeit der Vertreter und der Ersatzvertreter beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1.7. des Jahres, in dem die Wahl zur Vertreterversammlung stattfindet, und endet am 30.6. des vierten darauf folgenden Jahres. Die Briefwahl der zu wählenden Vertreter und die Bestimmung der Vertreter aus den Reihen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes sollen bis spätestens zum 30.6. des Jahres der Wahl zur Vertreterversammlung stattfinden. Wird dieser Termin nicht eingehalten, führen die bisherigen Vertreter und Ersatzvertreter ihr Amt weiter, bis neue Vertreter gewählt bzw. bestimmt sind; deren Amtszeit beginnt abweichend von vorstehendem Satz 2 mit ihrer Wahl bzw. ihrer Bestimmung und endet am 30.6. des vierten Jahres nach dem Jahr, in dem die Amtszeit der vorherigen Vertreter gemäß vorstehendem Satz 2 geendet hätte.

Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung sowie die Ersatzmitgliedschaft enden mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

4. Vorsitzender der Vertreterversammlung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, bei seiner Verhinderung sein Vertreter.
5. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
6. Die Vertreterversammlung beschließt über
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) Erlass und Änderungen ihrer Geschäftsordnung
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - d) Wahl des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 5 Ziffer 5)
 - e) Feststellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses
 - f) die Festsetzung des Rentensteigerungsbetrages
 - g) die Grundsätze der Vermögensanlage
 - h) Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungswerken
7. Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Änderungen der Satzung, die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie die in § 3 Ziffer 6 f und Ziffer 6 g genannten Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Ver-

treterversammlung. Erscheinen zu der Versammlung nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, so ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschließen.

9. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie hat außerdem auf schriftliches Verlangen des Verwaltungsrates oder eines Drittels der Mitglieder der Vertreterversammlung zusammenzutreten. Sie wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
10. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Mitglieder des Versorgungswerks öffentlich. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 4

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die dem Versorgungswerk angehören müssen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein. Höchstens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen zugleich Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes sein.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von deren Amtszeit gewählt.

Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte weiter bis zur Wahl des neuen Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Verwaltungsrats erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrats können Beschlüsse auch außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
5. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Der Verwaltungsrat kann nach pflichtgemäßem Ermessen Dritte zu Sitzungen hinzuziehen. Der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit sie durch Gesetz oder diese Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind.
7. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann er Entscheidungen über den Beginn der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht, über die Fortsetzung der Mitgliedschaft, über die Höhe der Beiträge, über Beitragsbefreiung gemäß § 27, über Nachversicherung, über Kapitalabfindung und über Altersrente auf zwei seiner Mitglieder übertragen und deren Verfahrensweise regeln.
8. Die Bescheide des Verwaltungsrats werden durch dessen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung durch das jeweils nach Lebensjahren älteste

Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet. Wird die Entscheidung gemäß Ziffer 7 auf zwei Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen, werden die Bescheide von diesen unterzeichnet.

§ 5

Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

1. Das Versorgungswerk finanziert sich nach dem Offenen Deckungsplanverfahren.
2. Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht. Sie werden in einem besonderen, von der Rechnungsführung der Rechtsanwaltskammer getrennten Versorgungsfonds (Sondervermögen) angelegt, der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes nach den von der Vertreterversammlung beschlossenen Grundsätzen verwaltet wird. Die Mittel sollen so angelegt werden, dass Wertbeständigkeit und Rentabilität gewährleistet sind.
3. Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden. Soweit sie nicht für die laufenden Ausgaben bereitgehalten werden müssen, sind sie dem Versorgungsfonds zuzuführen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Rechnungsabschluss ist binnen 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen und anschließend unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
6. Das Versorgungswerk legt alljährlich gegenüber seinen Mitgliedern in einem Jahresbericht Rechnung durch Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Teil II: Mitgliedschaft

§ 6

Pflichtmitgliedschaft

1. Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind alle Personen, die auf Grund ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Saarland oder als Rechtsbeistand gemäß § 209 BRAO auf Grund eines Antrags Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes sind, sofern bei Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.
2. Personen, die bei Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes bereits berufsunfähig sind, werden nicht Mitglied des Versorgungswerks, sind zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungswerk, solange die Berufsunfähigkeit andauert.

§ 7

Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

1. Auf Antrag wird von der Pflichtmitgliedschaft befreit, wer auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer

- öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe außerhalb des Saarlandes ist und dort seine Mitgliedschaft aufrechterhält, sofern er dorthin einkommensbezogene Beiträge oder den Regelbeitrag entrichtet,
- Die Befreiung wirkt ab Eintritt ihrer Voraussetzungen, sofern der Antrag binnen drei Monaten gestellt wird. Ansonsten wirkt die Befreiung ab dem Beginn des Monats, der dem Zugang des Antrags folgt. Sie gilt, solange die Voraussetzungen fortbestehen. Das Fortbestehen der Voraussetzungen ist jährlich bis zum 31. Januar unaufgefordert nachzuweisen. Die Befreiung entfällt mit Wirkung vom Beginn des Vorjahres, wenn der Nachweis für das Vorjahr nicht bis zum 31. März erbracht wird.
 - Der Wegfall der Befreiung ist für die Zeit nach Vollendung des 45. Lebensjahres und ab Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit ausgeschlossen.

§ 8

Aufhebung der Befreiung

- Wer von der Mitgliedschaft befreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragen, dass die Befreiung vom Beginn des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats aufgehoben und ab diesem Zeitpunkt Pflichtmitgliedschaft begründet wird.
- Der Antrag bedarf der Schriftform.
- Voraussetzung für die Aufhebung der Befreiung ist es, dass der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist und der Antragsteller durch Vorlage ärztlicher Gutachten nachweist, dass die Voraussetzungen für die Abkürzung der Wartezeit vorliegen. Die Bestimmungen des § 12 Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Beginn und Ende der Pflichtmitgliedschaft

- Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft eingetreten oder die Voraussetzungen für eine vollzogene Befreiung gemäß § 7 Ziffer 2 oder § 8 weggefallen sind.
- Die Pflichtmitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitglieds
 - mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mitglied aus der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes ausscheidet, sofern es nicht Berufsunfähigkeits- oder Altersrente des Versorgungswerks bezieht.

§ 10

Fortsetzung der Mitgliedschaft

- Ein Mitglied, das aus der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes ausgeschieden ist, kann die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragen. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten.

Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn

- die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 13 BRAO erloschen ist,

- die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 1 zurückgenommen oder gemäß § 14 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 7 oder 8 BRAO widerrufen worden ist,
 - der Betroffene auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet hat, um einem Erlöschen, einer Zurücknahme oder einem Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus den Gründen lit. a) und b) zuvorzukommen,
- Eine Mitgliedschaft nach Ziffer 1 kann von dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem die Erklärung bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes eingeht, für beendet erklärt werden.
 - Eine Mitgliedschaft nach Ziffer 1 endet ferner durch Ausschluss aus dem Versorgungswerk mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Ausschlussbescheid zugeht. Der Ausschluss durch das Versorgungswerk ist nur zulässig, wenn das Mitglied wegen eines Beitragsrückstands gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muss zugestellt werden; sie muss auf die Rechtsfolgen bei weiterem Zahlungsverzug hinweisen.
 - Für einkommensbezogene Beiträge entsprechend § 24 Ziffer 3 wird das Einkommen oder Entgelt aus jeder Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt. Der Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit im Anwaltsberuf.

Teil III: Leistungen

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

- Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten bei Erfüllung der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen folgende Leistungen:
 - Altersrente
 - Berufsunfähigkeitsrente
 - Hinterbliebenenrente
 - KapitalabfindungAuf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.
- Das Versorgungswerk kann seinen Mitgliedern Zuschüsse zu den Kosten von Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit nach § 21 gewähren. Es kann ferner Ersatzwitwenrenten gemäß § 17 Ziffer 6 leisten.
- Den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen stehen für das Leistungsrecht gemäß Ziffer 1 ehemalige Mitglieder und deren Hinterbliebene gleich, sofern weder dem Antrag eines ehemaligen Mitglieds auf Beitragserstattung nach früherem Satzungsrecht bereits rechtskräftig stattgegeben worden ist noch eine Überleitung der Beiträge stattgefunden hat und sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- Über Leistungen, Zuschüsse und Ersatzwitwenrenten wird durch Bescheid entschieden.
- Alle Renten werden für den vollen Monat zu dessen Beginn gezahlt.
- Zuviel erbrachte Leistungen werden mit fälligen Leistungen verrechnet.

§ 12

Wartezeit

1. Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenenrenten besteht nur, wenn vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 60 Monate mit Beiträgen belegt sind.
2. Die Wartezeit entfällt auf Antrag, wenn durch Vorlage ärztlicher Gutachten der Nachweis erbracht wird, dass für die Wartezeit ein erhöhtes Risiko für das Versorgungswerk nicht zu erwarten ist.
3. Die Anzahl der vorzulegenden Gutachten, die Gutachter selbst sowie die zu begutachtenden Fragen bestimmt das Versorgungswerk. Die Gutachter sind von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Kosten der Gutachten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 13

Altersrente und Kapitalabfindung

1. Die lebenslange Altersrente wird auf Antrag nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt. Der Anspruch auf Altersrente entsteht mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt.
2. Der Anspruch auf Altersrente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte stirbt.
3. Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist die Zahlung der geschuldeten Beiträge für mindestens 12 Monate; für die Erfüllung dieser Mindestbeitragszeit gelten Zeiten, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt worden ist, als mit Beiträgen belegt. Ist diese Voraussetzung bei Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erfüllt, erhält das Mitglied Kapitalabfindung gemäß nachstehender Ziffer 5, sofern es nicht Anwartschaften auf Rente wegen Alters oder Berufsunfähigkeit in einem Versorgungssystem eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union - ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland - oder eines gleichgestellten anderen Staates besitzt.
4. Die Regelung in vorstehender Ziffer 3 gilt nicht, wenn die Anwartschaft auf Altersrente eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erreicht oder übersteigt. In diesem Fall findet keine Kapitalabfindung statt.
5. Die Kapitalabfindung beträgt 90 % des Barwertes der von dem Mitglied auf der Grundlage seiner Beitragszahlung erreichten Rentenanwartschaft. Der Barwert ist das Produkt von erworbener monatlicher Rentenanwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag dividiert durch den Rentenversicherungsbeitrag.

§ 14

Berufsunfähigkeitsrente

1. Berufsunfähigkeitsrente wird auf Antrag gewährt, wenn das Mitglied infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben, und wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft rechtskräftig widerrufen ist oder das Mitglied auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet hat.

Rechtsbeiständen wird Berufsunfähigkeitsrente auf Antrag gewährt, wenn der Rechtsbeistand infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen

Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsbeistands auszuüben und die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung rechtskräftig weggefallen ist.

2. Die Gewährung der Rente kann befristet werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalles angezeigt erscheint, insbesondere wenn eine abschließende medizinische Beurteilung noch nicht möglich ist.
3. Die Berufsunfähigkeit ist in medizinischer Hinsicht durch fachärztliches Gutachten zu belegen. Die Anzahl der vorzulegenden Gutachten und sonstigen Nachweise, die Gutachter sowie die an sie zu richtenden Fragen bestimmt das Versorgungswerk. Die Kosten dieser Gutachten trägt das Versorgungswerk.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich den vom Versorgungswerk angeordneten Untersuchungen und Nachuntersuchungen zu stellen. Soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich ist, hat das Mitglied alle Ärzte, medizinischen Einrichtungen und Versicherungen gegenüber den durch das Versorgungswerk bestellten Gutachtern, diese untereinander sowie gegenüber dem Versorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden.

Kommt das Mitglied diesen Pflichten nicht nach, kann das Versorgungswerk den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente zurückweisen oder seinen Leistungsbescheid aufheben.

4. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen
 - a) für im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugelassene Rechtsanwälte und Rechtsbeistände mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung zurückgenommen oder darauf verzichtet worden ist. Wird der Antrag später als ein Jahr nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, erfolgt die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente erst ab dem Tag des Eingangs des Antrags.
 - b) im übrigen mit dem ersten Tag des Monats, der dem Eingang des Antrags folgt. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit ist eine nachträgliche und rückwirkende Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente in allen Fällen ausgeschlossen.
5. Übt der Versorgungsberechtigte eine Tätigkeit aus, bei der er monatliche Einnahmen in Höhe von mehr als einem Fünftel der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt, so wird die Berufsunfähigkeitsrente um den Betrag der Einnahmen, die dieses Fünftel übersteigen, gekürzt.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, zumutbare und erfolgversprechende Maßnahmen zur Beseitigung von Berufsunfähigkeit zu ergreifen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, gilt der letzte Absatz von § 14 Ziffer 3 entsprechend.
7. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente erlischt
 - a) mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte erneut zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird oder erneut die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erhält oder
 - b) mit dem Ablauf des Monats, in dem die medizinischen Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 1 nicht mehr vorliegen oder

- c) mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte stirbt oder das 65. Lebensjahr vollendet.
Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente setzt die Beitragspflicht wieder ein.

§ 15

Berechnung der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

1. Die Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente wird von folgenden Faktoren bestimmt:
 - a) dem Rentensteigerungsbetrag
 - b) dem durchschnittlichen Beitragsniveau
 - c) der Zahl der geleisteten Beitragsjahre
 - d) den Zurechnungszeiten
2. Rentensteigerungsbetrag ist der Wert, der für jedes Jahr der Zahlung des Regelbeitrags (§ 24 Ziffer 2) als monatliche Rente (Vollrente) gewährt wird. Er ist dynamisch. Bereits laufende Renten werden im gleichen Umfang der Veränderung des Rentensteigerungsbetrages angepasst. Der Rentensteigerungsbetrag wird durch Beschluss der Vertreterversammlung auf der Grundlage der versicherungstechnischen Bilanz des Versorgungswerks zum 31. Dezember des Vorjahres mit Wirkung zum 01. Januar des auf die Vertreterversammlung folgenden Jahres fortgeschrieben.
3. Das durchschnittliche Beitragsniveau wird so bestimmt, dass für jeden mit Beiträgen belegten Monat ein Quotient aus dem tatsächlich gezahlten Beitrag und dem Regelbeitrag gebildet wird. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Zahl der mit Beiträgen belegten Monate dividiert. Das Ergebnis ist das durchschnittliche Beitragsniveau.
4. Zurechnungszeiten werden ausschließlich bei Leistungsberechtigten berücksichtigt, deren Mitgliedschaft im Versorgungswerk bei Eintritt des Versorgungsfalles besteht, nicht jedoch bei ehemaligen Mitgliedern. Zurechnungszeiten sind
 - a) für die Berufsunfähigkeitsrente die Jahre, die sich als Differenz zwischen dem Alter des Mitgliedes im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles und der Vollendung seines 55. Lebensjahres ergeben,
 - b) für die Altersrente die Jahre, die sich als Differenz zwischen dem Alter des Mitgliedes im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles Berufsunfähigkeit und dem Zeitpunkt des Erlöschens des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente ergeben, längstens jedoch die Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres.
5. Ist das Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles mit zwei oder mehr Monatsbeiträgen in Verzug, so kann das Versorgungswerk bei der Berechnung der Versorgungsleistungen die Zurechnungszeiten ganz oder teilweise unberücksichtigt lassen.
6. Die monatliche Rente errechnet sich nach der Formel $R = M \times N \times S$, wobei M die Zahl der anrechenbaren Jahre (Beitragsjahre und Zurechnungszeit), N das durchschnittliche Beitragsniveau und S den Rentensteigerungsbetrag bezeichnen. Die Zahl der Beitragsjahre errechnet sich aus der Summe der mit Beiträgen belegten Monate geteilt durch 12.
7. Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung

der Nachversicherung ergibt, so bleibt die Nachversicherung insgesamt außer Betracht.

8. Wird ein Mitglied, dem gemäß § 14 Berufsunfähigkeitsrente gewährt wird, erneut zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, so leben die bis zum Zeitpunkt der Zurücknahme der Zulassung oder des Verzichts auf die Rechte aus der Zulassung erworbenen Rentenanwartschaften in vollem Umfang wieder auf.

§ 16

Hinterbliebenenrenten

1. Als Hinterbliebenenrente werden auf Antrag Witwen-, Witwer- und Waisenrenten gewährt.
2. Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrenten haben der verwitwete Ehepartner und die hinterbliebenen Kinder aus einer Ehe, die Versorgungsberechtigte nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen haben, ferner die nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärten und die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres an Kindes Statt angenommenen Kinder.
3. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht ferner dann nicht, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen
 - a) innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Tode unter Umständen geschlossen wurde, die die Annahme rechtfertigen, dass mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, dem überlebenden Ehepartner den Bezug der Witwen-(Witwer-) Rente zu beschaffen, oder
 - b) nach Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für den Bezug von Berufsunfähigkeitsrente oder nach Stellung eines Antrages auf Berufsunfähigkeitsrente, dem stattgegeben wird, geschlossen worden ist.

Unberührt bleibt jedoch der Anspruch eines leiblichen Kindes auf Waisenrente.

4. Die Hinterbliebenenrenten müssen zusammengerechnet mindestens 40 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft betragen, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Sie dürfen zusammengerechnet den vollen Betrag dieser Ansprüche nicht übersteigen.

§ 17

Witwen- und Witwerrente

1. Witwen- bzw. Witwerrente beziehen die Witwe bzw. der Witwer eines verstorbenen Mitgliedes des Versorgungswerks.
2. Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente entsteht mit dem auf den Todestag des Mitgliedes folgenden Monatsersten.
3. Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 % des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
4. War der überlebende Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene, so verringert sich die Witwen- oder Witwerrente für jedes angefangene Jahr des 10 Jahre übersteigenden Altersunterschiedes um ein Zwanzigstel, höchstens um fünf Zwanzigstel. Nach einer die vollen Jahre des Altersunterschiedes übersteigenden Dauer der Ehe wird für jedes Jahr der weiteren Dauer der Ehe dem gekürzten Betrag ein Zwanzigstel der Witwen- oder Witwerrente solange zugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

5. Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer sich wieder verheiratet oder stirbt.

Heiraten die Witwe oder der Witwer eines Mitgliedes wieder, so erhalten sie auf Antrag eine Kapitalabfindung nach folgender Staffe­lung:

- a) bei Wiederheirat vor Vollendung des 35. Lebensjahres das 36fache
- b) bei Wiederheirat vor Vollendung des 45. Lebensjahres das 24fache
- c) bei Wiederheirat nach Vollendung des 45. Lebensjahres das 12fache

der zuletzt von ihnen bezogenen Monatsrenten.

Der Antrag auf Kapitalabfindung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach der Wieder­verheiratung zu stellen.

6. Ist keine Witwen- oder Witwerrente zu entrichten, so kann dem geschiedenen Ehegatten des verstorbenen Mitgliedes, der bei Fortbestehen der Ehe Witwen- oder Witwerrente beziehen würde und gegen das verstorbene Mitglied zum Zeitpunkt von dessen Tod einen Unterhaltsanspruch hatte, auf Antrag eine Ersatzwitwenrente gewährt werden, sofern die Ehe vor dem 1.7.1977 geschieden wurde. Dies gilt entsprechend, wenn die Ehe vor dem 1.7.1977 aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde.

§ 18

Waisenrente

1. Waisenrente erhalten die ehelichen und die ihnen gleichgestellten Kinder eines verstorbenen Mitgliedes des Versorgungswerkes.
2. Der Anspruch auf Waisenrente entsteht mit dem auf den Todestag des Versorgungsberechtigten folgenden Monats­ersten, für nachgeborene Kinder, die nicht unter die Bestimmungen des § 16 Ziffer 2 fallen, mit dem Ersten des Geburtsmonats.
3. Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt. Über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus wird der nicht verheirateten Waise längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres Waisenrente gewährt, wenn sie sich noch in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befindet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, eine Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung aufzunehmen oder durchzuführen. Letzteres gilt auch, wenn die körperliche, geistige oder seelische Behinderung erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingetreten ist. Waisenrente wird dann ab Eintritt der Behinderung gezahlt.
4. Verzögert sich die Ausbildung durch Ableisten des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz, so wird die bis zum 26. Lebensjahr gezahlte Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, längstens jedoch bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres weiter­gezahlt.
5. Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaise ein Fünftel, für jede Vollwaise ein Drittel der Witwenrente. Waren beide Elternteile Mitglieder des Versorgungswerkes, so bemisst sich der Anspruch der Vollwaise nach dem Renten-

anspruch oder der Rentenanwartschaft, die jeder Elternteil im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

§ 19

Zusatzrente für am 01.01.1984 vorhandene Leistungsanwärter

1. Für die am 1.1.1984 vorhandenen Anwärter auf Leistungen wurde die individuelle Bilanzreserve nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Diese Bilanzreserve wurde in eine Rentenanwartschaft umgerechnet. Aus dieser individuellen finanzierten Anwartschaft wurde für jedes Mitglied eine Beitragsquotientensumme (monatlicher finanziierter Rentenanspruch dividiert durch den Rentensteigerungsbetrag) errechnet. Die dem Mitglied zustehende Zusatzrente errechnet sich aus der ihm zugeordneten Beitragsquotientensumme multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versorgungsfalles gültigen Rentensteigerungsbetrag.
2. Die Beitragsquotientensumme wird bei der Ermittlung des durchschnittlichen Beitragsniveaus für die ab dem 1.1.1984 gezahlten Beiträge nicht berücksichtigt.

§ 20

Ansprüche gegen Dritte

1. Steht einem Versorgungsberechtigten infolge eines Ereignisses, das das Versorgungswerk zu Leistungen verpflichtet, ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten wegen Erwerbsunfähigkeit oder entgangenen Unterhaltes zu, so ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, dem Versorgungswerk von dem Bestehen dieses Anspruchs Anzeige zu erstatten und ihm auf Verlangen im Umfange der Versorgungsleistungen den Anspruch ganz oder teilweise abzutreten und das Versorgungswerk zur Geltendmachung im eigenen Namen zu ermächtigen. Die Abtretung darf nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.
2. Leistungen, die der ersatzpflichtige Dritte oder ein anderer für ihn an den Versorgungsberechtigten bewirkt hat, sind an das Versorgungswerk insoweit abzuführen, als ihm ein Recht auf Abtretung des Ersatzanspruchs nach Ziffer 1 zusteht.
3. Das Versorgungswerk kann seine Leistungen zurückhalten, bis der Versorgungsberechtigte seine Verpflichtungen aus Ziffer 1 und 2 erfüllt hat.

§ 21

Zuschüsse zu den Kosten von Rehabilitationsmaßnahmen

1. Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.
2. Die Notwendigkeit und die Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahmen ist vom Antragsteller durch

ärztliche Gutachten nachzuweisen. § 12 Ziffer 3 gilt entsprechend.

- Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als eine gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung wird nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entschieden.

§ 22

Vorsätzliche Herbeiführung des Versorgungsfalles

- Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 23

Versorgungsausgleich

- Werden Ehegatten geschieden, die beide am Ende der Ehezeit Mitglieder des Versorgungswerkes oder Mitglieder von durch Überleitungsabkommen miteinander verbundenen berufsständischen Versorgungswerken sind, findet Realteilung dergestalt statt, dass zu Lasten der Anwartschaften des ausgleichsverpflichteten Mitglieds des Versorgungswerkes der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes bei diesem Versorgungswerk Anwartschaften zu Gunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten begründet werden. Dasselbe gilt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte Mitglied eines anderen durch Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk verbundenen berufsständischen Versorgungswerkes ist.
- Ist lediglich der ausgleichsverpflichtete Ehegatte Mitglied des Versorgungswerkes, erfolgt die Realteilung durch Abschluss einer Versicherung mit lebenslanger Rentenzahlung bei einem privaten Versicherungsträger; dabei ist die zum Ende der Ehezeit auszugleichende Versorgungsanwartschaft zugrunde zu legen.

Zu diesem Zweck wird mit einem privaten Versicherungsträger ein Rahmenvertrag abgeschlossen.

- Die Veränderung der Versorgungsanwartschaften des ausgleichsverpflichteten Mitglieds berechnet sich wie folgt: das Produkt von übertragener Anwartschaft und Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt wird durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt.

[Veränderungsbetrag = (übertragene Anwartschaft x Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt) : Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende]

Der so ermittelte Betrag wird von der Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen.

- Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenanwartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen ausgleichen. Diese sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Kalenderjahren ab Rechtskraft der

Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalles.

Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Sonderzahlungen abweichend von Satz 2 nur bis zur Gewährung einer Rente aus einem späteren Versorgungsfall des Mitglieds oder bis zur Gewährung einer Rente aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten erbracht werden. Die Höhe der Sonderzahlung errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt wird.

Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen im Einzelfall einen Regelpflichtbeitrag nicht unterschreiten. Sonderzahlungen können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.

- Hat das ausgleichspflichtige Mitglied beim Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Anspruch auf Rente, so wird diese erst dann gekürzt, wenn
 - für das Mitglied eine Rente aus einem späteren Versorgungsfall oder
 - aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten eine Rente zu gewähren ist.
- Aufgrund einer mit Zustimmung des Versorgungswerkes getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen an das Versorgungswerk erfolgen.
- Ein Mitglied kann durch den Versorgungsausgleich und die für die Ehezeit gezahlten Beiträge keine höheren Rentenanwartschaften erwerben, als wären für die Ehezeit 130 vom Hundert des jeweiligen Regelpflichtbeitrages gezahlt worden.
- Im übrigen gelten die §§ 4 – 9 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) entsprechend.

In den Fällen des § 8 VAHRG stehen dem ausgleichsverpflichteten Mitglied die Ansprüche gegen den privaten Versicherungsträger zu, die zu Gunsten seines geschiedenen Ehegatten begründet worden waren.

Teil IV: Beiträge und Nachversicherung

§ 24

Regelbeitrag, einkommensbezogene Beiträge und Einkommensnachweise

- Die zur Versorgung notwendigen Mittel werden durch monatliche Beiträge aufgebracht. Der Beitrag ist am 1. eines jeden Monats fällig; wird er nicht bis zum 1. des Folgemonats entrichtet, so sind ab Fälligkeit 6 % Fälligkeitszinsen zu zahlen.
- Der allgemeine monatliche Beitrag (Regelbeitrag) entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Versicherung für Angestellte.
- Bei Mitgliedern, deren Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit und/oder deren Bruttoarbeitsentgelt aus entsprechender Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreichen, treten für die Bestimmung des Beitrags an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die jeweils für das abzurechnende Kalenderjahr nachgewiesenen

Einkünfte und / oder Bruttoarbeitsentgelte. Eine Verrechnung von negativen und positiven Einkünften aus verschiedenen Jahren und/oder verschiedenen Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist ausgeschlossen. Grundlage der Berechnung der Beiträge sind bei einer Kapitalgesellschaft, deren satzungsmäßiger Zweck auf Rechtsbesorgung gerichtet ist, auch die dem Mitglied als Gesellschafter zufließenden Gewinnausschüttungen. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch 1/10 des Regelbeitrags.

4. Der Einkommensnachweis im Sinne von Ziffer 3 ist unaufgefordert zu erbringen, und zwar für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit durch Vorlage der Lohnsteuerkarte für das jeweilige Beitragsjahr oder durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers bis zum 31.3. des Folgejahres sowie für Einkünfte aus selbständiger oder sonstiger freiberuflicher Tätigkeit durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das jeweilige Beitragsjahr binnen eines Monats nach dessen Erlass.
5. Nachzuzahlende und zu erstattende Beiträge sind ab dem Ersten des Jahres, das dem jeweils abgerechneten Kalenderjahr folgt, mit 6 % jährlich zu verzinsen. Der Zinssatz für nachzuzahlende Beiträge erhöht sich auf 8 % jährlich, beginnend mit dem 1.4. des Folgejahres im Sinne von Ziffer 4 bzw. beginnend einen Monat nach Erlass des Einkommensteuerbescheids, wenn die Einkommensnachweise nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 4 dem Versorgungswerk zugehen.
6. Das Versorgungswerk kann monatliche Abschlagszahlungen auf der Grundlage des zuletzt nachgewiesenen Einkommens festsetzen. Das Versorgungswerk setzt den Regelbeitrag fest, wenn der Einkommensnachweis gemäß Ziffer 4 nicht fristgemäß, bei Einkünften aus selbständiger oder sonstiger freiberuflicher Tätigkeit nicht binnen zwei Jahren nach Ende des Beitragsjahres geführt wird. In allen Fällen bleibt dem Mitglied der Nachweis niedrigerer Einkünfte vorbehalten.
7. Zahlungen eines Mitglieds, die nicht zur vollständigen Tilgung fälliger Beiträge ausreichen, werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB verrechnet; soweit aufgrund von Beitragsrückständen Kosten und Zinsen entstanden sind, erfolgt die Verrechnung nach § 367 Abs. 1 BGB. Die Bestimmungsrechte des Mitglieds entsprechend § 366 Abs. 1 BGB sowie § 367 Abs. 2 BGB entfallen. Innerhalb eines Kalenderjahres geleistete freiwillige Beiträge sind bis zum 31. Dezember entsprechend § 367 Abs. 1 BGB auf rückständige Pflichtbeiträge desselben Jahres sowie aus diesen Beitragsrückständen entstandene Kosten und Zinsen zu verrechnen. Ein danach verbleibender Rest freiwilliger Zahlungen ist, soweit Beitragsrückstände aus anderen Jahren bestehen, gemäß vorstehenden Sätzen 1 und 2 zu verrechnen.

§ 25

Beitragsermäßigung für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Mitgliedern, deren gesamtes Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und die keinen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt haben, ist auf Antrag der Beitrag bis auf 1/10 des Regelbeitrags zu ermäßigen. Die Ermäßigung kann rückwirkend nur bis zum 1. Januar des Kalenderjahres erfolgen, in dem der Antrag gestellt wird.

2. Dasselbe gilt für Mitglieder, die auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch oder Anwartschaft auf lebenslanges Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach Beamtenrecht oder beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, sowie für Mitglieder, die ein öffentliches Amt oder Mandat innehaben, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und auf Grund dessen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung haben.

§ 26

Beitragspflicht bei Arbeitslosigkeit und Wehrdienst

1. Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger zu gewährt sind.
2. Während des Wehrdienstes leisten Mitglieder, die
 - a) von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, den Regelbeitrag
 - b) von der Angestelltenversicherungspflicht nicht befreit sind, einen Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Regelbeitrags,höchstens jedoch in der ihnen von dritter Seite zu gewährenden Höhe. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst oder den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.

§ 27

Beitragsbefreiung anlässlich der Geburt eines Kindes

1. Auf Antrag werden von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit, sofern und soweit sie im Befreiungszeitraum nicht erwerbstätig sind:
 - a) weibliche Mitglieder während des der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung entsprechenden Zeitraums; die Befreiung erstreckt sich auf den gesamten Monat, in den Beginn und Ende des gesetzlichen Beschäftigungsverbots fallen;
 - b) Mitglieder, die nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in seiner jeweiligen Fassung Elternzeit in Anspruch nehmen, und zwar für die Zeit ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in den das Ende der Elternzeit fällt oder in dem das Mitglied auf die Befreiung verzichtet; dies gilt entsprechend auch für selbständig tätige Mitglieder.

Antrag und Verzicht bedürfen der Schriftform. Der Antrag kann im Falle des Buchstaben a) nur bis spätestens 8 Wochen nach der Entbindung gestellt werden; er wirkt zurück.

2. Jeder Monat der Beitragsbefreiung wird in die Berechnung des durchschnittlichen Beitragsniveaus gemäß § 15 Ziffer 3 mit dem Quotienten Null einbezogen und bleibt Teil der Zeiten im Sinne von § 15 Ziffer 1 c) und d), so dass aus den Zeiten der Beitragsbefreiung keinerlei Leistungsanwartschaften entstehen.
3. § 30 bleibt unberührt.
4. Sind beide Elternteile des Kindes Mitglieder des Versorgungswerks so kann Beitragsbefreiung gemäß b) für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt werden.

Der Antrag ist in diesem Fall nur wirksam, wenn er von beiden Elternteilen unterzeichnet ist und aus ihm hervorgeht, für welchen Elternteil Beitragsbefreiung beantragt wird. Dies gilt auch bei Mehrlingsgeburten.

§ 28

Beitragsermäßigung für am 01.01.1984 vorhandene Mitglieder

1. Wer am 1.1.1984 bereits Mitglied des Versorgungswerks gewesen ist, kann auf Antrag und ohne besonderen Nachweis einen ermäßigten Beitrag zahlen, der jedoch drei Zehntel des Regelbeitrags nicht unterschreiten darf. Die Bestimmungen der §§ 24 Ziffer 3, 25 und 26 bleiben davon unberührt.
2. Wer sich von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung aufgrund seiner Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lässt, zahlt den Beitrag nach § 24.

§ 29

Ermäßigte Beiträge

Ermäßigte Beiträge sind nur in Staffeln von vollen Zehnteln des Regelbeitrages zulässig.

§ 30

Freiwillige Beiträge

1. Die Mitglieder können freiwillige Beiträge entrichten in Höhe von Zehntelanteilen des Regelbeitrages. Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag 130 vom Hundert des Regelbeitrags nicht übersteigen. Freiwillige Beiträge können nur für das laufende Kalenderjahr und nur vor Eintritt des Versorgungsfalles geleistet werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eintritt des Leistungserfolges maßgebend.
2. Abweichend von Ziffer 1 ist bei Mitgliedern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, die Zulassung und die Höhe zusätzlicher Beiträge abhängig von dem durchschnittlichen Beitragsniveau, das sie zwischen dem 45. und 55. Lebensjahr erreicht haben und zwar:
 - a) bei einem Beitragsniveau von weniger als 0,4 bis zum 0,4fachen
 - b) bei einem Beitragsniveau von mindestens 0,4 bis zum 0,5fachen
 - c) bei einem Beitragsniveau von mindestens 0,5 bis zum 0,6fachen
 - d) bei einem Beitragsniveau von mindestens 0,6 bis zum 0,7fachen
 - e) bei einem Beitragsniveau von mindestens 0,7 bis zum 0,8fachen
 - f) bei einem Beitragsniveau von mindestens 0,8 bis zum 0,9fachen
 - g) bei einem Beitragsniveau von mindestens 0,9 bis zum 1,0fachen
 - h) bei einem Beitragsniveau von mindestens 1,0 bis zum 1,1fachen
 - i) bei einem Beitragsniveau von mindestens 1,1 bis zum 1,2fachen
 - j) bei einem Beitragsniveau von mindestens 1,2 bis zum 1,3fachendes Regelbeitrags als Gesamtbeitrag.

3. Bei Mitgliedern, die am 1.1.1984 bereits älter als 45, aber jünger als 60 Jahre gewesen sind, ist jedoch für die Berechnung des durchschnittlichen Beitragsniveaus die Zeit zwischen dem 50. und 60. Lebensjahr maßgebend..
4. § 24 Ziffer 7 der Satzung bleibt unberührt.

§ 31

Ende des Rechts und der Pflicht zur Beitragszahlung

Das Recht und die Pflicht des Mitgliedes zur Beitragszahlung enden mit dem Ablauf des Monats, der der Entstehung des Anspruchs auf Rentenleistungen nach §§ 13 oder 14 vorausgeht, spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

§ 32

Vorübergehende Zahlungsunfähigkeit des Mitglieds

Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Entrichtung bei Fälligkeit für das Mitglied eine besondere Härte bedeuten würde. Gestundete Beiträge sind für die Dauer der Stundung mit 6 % jährlich zu verzinsen. § 24 Ziffer 5 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 33

Nachversicherung

1. Wird Antrag auf Nachversicherung aufgrund der Bestimmungen des SGB beim Versorgungswerk gestellt, so führt es die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durch.
2. Beim Versorgungswerk können Rechtsanwälte nachversichert werden, deren Mitgliedschaft kraft dieser Satzung beim Versorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, sofern sie das 45. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten.
3. Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen, sofern die Nachversicherung nicht aufgeschoben ist. Ist das nachzuversichernde Mitglied verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.
4. Das Versorgungswerk nimmt die gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI berechneten Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt die nach Abzug des Erhöhungsbetrages im Sinne von § 181 Abs. 4 SGB VI verbleibenden Beträge so, als ob sie als Beiträge gemäß § 24 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen im Sinne des § 30 oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.
5. Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied

des Versorgungswerks, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Eine Stundung der Beiträge und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

§ 34

Überleitung von Beiträgen

1. Endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk und entsteht eine neue Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, mit dem ein Überleitungsabkommen besteht, werden die geleisteten Beiträge entsprechend diesem Abkommen auf das andere Versorgungswerk übergeleitet, sofern die Mitgliedschaft nicht gemäß § 10 fortgesetzt wird.
2. Bei Rechtsanwälten, die aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes wechseln und ihre Beiträge an das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes überleiten lassen, werden für die Rentenberechnung die Zeiten ihrer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung der für sie bisher zuständigen Rechtsanwaltskammer und die dorthin entrichteten Versorgungsabgaben so berücksichtigt, wie sie auf das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes übertragen wurden.

Teil V: Allgemeine Bestimmungen

§ 35

Verfügungsverbot

Ansprüche auf Leistungen des Versorgungswerks können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 36

Verjährung

1. Ansprüche auf Leistungen des Versorgungswerks und auf Rückerstattung von Beiträgen verjähren in vier Jahren seit Ablauf des Jahres, in dem die Leistung fällig war. Die Verjährung wird durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei dem Versorgungswerk unterbrochen.
2. Ansprüche des Versorgungswerks gegen das Mitglied auf Zahlung der nach dieser Satzung geschuldeten Beiträge verjähren in vier Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, für das der Beitrag geschuldet wird. Die Verjährung wird gehemmt durch Zustellung des Beitragsfestsetzungsbescheids des Verwaltungsrats. Die Hemmung der Verjährung endet sechs Monate nach Unanfechtbarkeit des Beitragsfestsetzungsbescheids oder anderweitiger Erledigung des Verwaltungsverfahrens, das zu seinem Erlass geführt hat. § 204 Abs. 2 BGB gilt entsprechend. Ist ein Beitragsfestsetzungsbescheid unanfechtbar geworden, gilt § 197 Abs. 1 Ziffer 3 BGB entsprechend.
3. Die Verjährung der Ansprüche des Versorgungswerks auf Zahlung einkommensbezogener Beiträge ist gehemmt, solange das Mitglied seine Verpflichtung zum Nachweis seines Einkommens nicht erfüllt.

§ 37

Rechtsmittel

1. Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats steht dem Betroffenen innerhalb einer vom Tage der Zustellung ab beginnenden Frist von einem Monat die Beschwerde an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes zu. Ein Vorstandsmitglied, das bei der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsrats mitgewirkt hat, ist bei der Entscheidung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes ausgeschlossen.
2. Gegen die Entscheidungen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes über die Beschwerde kann innerhalb einer vom Tage der Zustellung ab beginnenden Frist von einem Monat Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes erhoben werden.

§ 38

Zustellung von Bescheiden

Für die Zustellung der Bescheide des Verwaltungsrats und des Vorstands der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes gelten die §§ 2 bis 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.7.1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 624 betreffend die Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 27.3.1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 393) in ihrer jeweiligen Fassung. Die Bescheide müssen, soweit sie anfechtbar sind, eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 39

Beitreibung der Beiträge

Für die Beitreibung der von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge gilt § 84 BRAO sinngemäß.

§ 40

Auskunfts-, Mitteilungs- und Nachweispflichten

Mitglieder des Versorgungswerks, Antragsteller und mitbetroffene Dritte sowie Versorgungsberechtigte sind verpflichtet, dem Verwaltungsrat und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes alle erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu liefern. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Familienstandes innerhalb eines Monats dem Versorgungswerk mitzuteilen.

§ 41

Amtliche Lebensbescheinigung

Die Empfänger von Versorgungsleistungen haben dem Versorgungswerk jährlich zum 15. Januar und 15. Juli eine amtliche Lebensbescheinigung mit Angabe des Familienstandes vorzulegen.

§ 42

Ordnungsgeld

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes kann Ordnungsgeld bis zu 1000 EUR gegen Mitglieder festsetzen, die ihre Auskunfts-, Mitteilungs- oder Nachweispflicht nicht erfüllen; § 57 BRAO findet sinngemäß Anwendung.

§ 43

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes.

Teil VI: Übergangsregelung

§ 44

1. Auf Anträge, die bei Inkrafttreten der Neufassung dieser Satzung noch nicht beschieden sind, ist das für den Antragsteller jeweils günstigere Recht anzuwenden.
2. Die nach der bisherigen Fassung der Satzung gewählten Mitglieder des Rentenausschusses sowie deren Stellvertreter nehmen bis zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats deren Aufgaben wahr.
3. Die Wahl der ersten Vertreterversammlung ist unverzüglich nach Inkrafttreten der vorliegenden Neufassung der Satzung durchzuführen. Die Amtszeit der Mitglieder der ersten Vertreterversammlung beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. Sie endet am 30.6. des vierten darauf folgenden Jahres.
4. Die vorliegende Neufassung der Satzung wird im Amtsblatt des Saarlandes öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 1. Januar 2002 in Kraft.
5. Die Neufassung wurde in der 2. Mitgliederversammlung des Versorgungswerks am 23.10.2001 beschlossen, sie wurde durch Schreiben des Ministeriums der Justiz des Saarlandes vom 14.11.2001 genehmigt.

Hinweis: Die vorstehende Fassung von § 24 Ziffer 3 sowie § 25 Ziffer 1 ist am 01.01.2004 in Kraft getreten; die vorstehende Fassung von § 13 ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

ausgefertigt 09.05.2005

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Der Präsident
RA. JR. Eberhard Gelzleicher